

# Sportförderrichtlinie der Stadt Langenhagen

vom 23.03.2009

unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 22.03.2012

Nordhannoversche Zeitung vom 02.04.2012, in Kraft seit 01.01.2012

## 1.0 Grundsätze

- Die städtische Sportförderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Entscheidungsrecht des Rates über die Höhe der jeweils bereitzustellenden Haushaltsmittel bleibt ausdrücklich vorbehalten, soweit nicht nach Richtlinien, aufgrund dieser Leitsätze oder in sonstiger Weise bindende Rechtsverpflichtungen eingegangen worden sind.
- Ziel der Sportförderrichtlinie ist es, die für die Sportförderung von der Stadt Langenhagen eingesetzten Mittel unter den Sportvereinen, die Mitglied des Sportringes Langenhagen sind, gerecht zu verteilen.
- Über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen erhalten die Vereine von der Stadt einen Bescheid. Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesen Richtlinien. Der Sportring erhält Zweitschriften der Bescheide zur Kenntnis.
- Pro Verein sind grundsätzlich nur 2 Anträge im Bereich Investitionen (Ziff. 2.2 und 2.5) pro Jahr bezuschussungsfähig. Der Sportring entscheidet darüber, welche Anträge desselben Vereins mit welcher Priorität im Antragsjahr zu bezuschussen sind. Von dieser Regelung sind Ausnahmefürwörterungen durch den Sportring möglich, wenn ausreichende Mittel nach Berücksichtigung aller antragstellenden Vereine noch zur Verfügung stehen.
- Es werden nur Sportvereine gefördert, die vom Finanzamt im Sinne der Gemeinnützigkeit als förderungswürdig anerkannt sind.
- Vereine, die ausschließlich gewerblichen Sport betreiben, sind von der Sportförderung ebenso ausgeschlossen wie Betriebssportvereine.
- Die Stadt errichtet keine eigenen Sportanlagen mehr, soweit sie hierzu nicht durch die Schulträgerschaft verpflichtet ist. Das Gleiche gilt für die Erweiterung, die Erneuerung und den Aus- und Umbau von Sportanlagen. Dafür gestattet sie den ihre Anlagen nutzenden Vereinen nach Anhörung des Sportringes, entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Teilen der Sportanlagen führen nicht zur Einschränkung der Sportförderung, wenn sie ausschließlich zum Erhalt der Sportanlagen dienen.
- Die Rechte der Ortsräte bleiben unberührt

## 2.0 Sportförderung

### 2.1 Allgemeine Sportfördermittel

- Die Vergabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, die nicht investiven Zwecken im Sinne von Ziffer 1.0 Abs. 3 dienen, erfolgt durch den Sportring.

Diesbezüglich wird zwischen der Stadt Langenhagen und dem Sportring eine besondere Vereinbarung getroffen. Grundlage für die Zuschussgewährung ist die Sportförderrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben Haushaltsmittel für herausragende sportliche Ereignisse, die auch der Werbung für die Stadt dienen. Vor ihrer Zusage ist der Sportring zu hören.

- Auf Antrag der Kernstadtvereine an den Sportring werden Sportfördermittel vom Sportring an die Vereine ausgezahlt (Pauschalförderung bzw. Einzelförderung).
- Die Ortsräte vergeben die zugewiesenen Mittel an die Ortsteilsportvereine selbst, sofern sie nicht den Sportring damit beauftragen. Soweit eine Förderung durch die Ortschaft erfolgt, ist eine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt für denselben Zweck ausgeschlossen. Im Falle der Mittelvergabe durch die Ortsräte wird der Sportring über Empfänger, Höhe und Verwendung der Mittel durch die Stadt informiert.

## **2.2 Sportfördermittel bei Investitionen**

- Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere die Errichtung neuer Sportanlagen sowie die Erweiterung und der Aus- oder Umbau von vorhandenen Sportanlagen.
- Für Baumaßnahmen an Sportanlagen, gleich in wessen Eigentum, stellt die Stadt eine Förderung bis zu 33 1/3 v.H. der angemessenen Investitionskosten exkl. der Grunderwerbskosten, höchstens jedoch 250.000 Euro je Einzelmaßnahme in Aussicht, soweit der Sportring die Maßnahmen befürwortet.
- Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er kann auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Stadt eine Rangfolge nach sportpolitischer Dringlichkeit bilden.
- Bei Zuschüssen über Euro 50.000 muss die ordentliche Nutzungsdauer der Investition rechtlich gesichert sein. Ist das nicht der Fall, ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen. Ergibt sich nachträglich, dass die Anlage vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer dem Verein nicht mehr zur Verfügung steht, ist der auf die fehlende Nutzungszeit entfallende Anteil des Zuschusses an die Stadt zurückzuzahlen.
- Für die Unterhaltung einschließlich Erneuerung dieser Neuinvestitionen übernimmt die Stadt keine Unterhaltungspflichten. Es werden auch keine besonderen Unterhaltungszuschüsse gezahlt.
- Anträge sind rechtzeitig, auf jeden Fall vor Baubeginn, mit einer hinreichend genauen Beschreibung des Projekts über den Sportring an die Stadt einzureichen. Sie müssen bis zum 30.06. des Jahres, für den der Zuschuss erwartet wird, dem Sportring vorliegen, der diese Anträge zeitnah prüft und an die Stadt mit einer Stellungnahme zur Auszahlung weiterleitet, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auch nach dem Stichtag eingereicht werden, wenn die Dringlichkeit der Maßnahme begründet und vom Sportring befürwortet wird.

- Die Stadt kann in den Baubeginn vor Entscheidung über den Zuschussantrag einwilligen. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass der Sportring zu dem Antrag gehört worden ist.
- Die Verwendung der von der Stadt gewährten Zuschüsse ist nach Abschluss der Maßnahme durch Originalrechnungen zu belegen. Eigenleistungen der Vereine werden pauschal mit einem Wert in Höhe von 10,00 € je Stunde Arbeitseinsatz anerkannt. Wird der Einsatz von Maschinen als Eigenleistung erbracht, dürfen die Arbeitseinsätze der Bediener mit 15,00 € je Stunde bis zu einem Gesamteinsatz von 1.500,00 € je Einzelmaßnahme in Ansatz gebracht werden. Auch ist der Nachweis zu führen, dass die Zuschüsse den jeweils vorgesehenen Anteil an den Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen. Die Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn und insoweit sie nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen verwandt worden oder durch falsche Angaben erlangt worden sind.

### **2.3 Sportfördermittel bei Instandhaltung**

- Instandsetzungen im Sinne dieser Richtlinie sind größere Maßnahmen, die der Instandhaltung oder Unterhaltung der Sportanlage dienen, die grundsätzlich Wert erhaltend nicht aber Wert verbessernd sind.
- Die Vergabe dieser im Verwaltungshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt gemäß Ziff. 2.2 dieser Richtlinie durch den Sportring auf formlosen Antrag der dem Sportring angeschlossenen Vereine.
- Die Fördermittel sind so zu gewähren, dass von den aufzuwendenden Kosten 1/3 auf den Eigentümer, 1/3 auf Sportfördermittel (Sportring) und 1/3 auf den Verein entfallen.

Bei Antragstellung ist anzugeben, wer Eigentümer der instand zu haltenden Anlage ist. Soweit die Maßnahme durch den Sportring befürwortet wurde und Eigentümerin der Anlage die Stadt Langenhagen ist, kann der Sportring den Antrag für den Eigentümeranteil direkt an die Stadt weiterleiten und um Auszahlung bitten.

- Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Sportring eine Rangfolge nach sportlicher Dringlichkeit bilden.
- Über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel unterliegen sowohl der Sportring als auch die geförderten Vereine der jederzeitigen Kontrolle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.
- Auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes sind von den geförderten Mittelempfängern die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Rechnungen und sonstige Unterlagen im Original nachzuweisen. Es besteht eine 5jährige Aufbewahrungspflicht. Für Eigenleistung gelten die Regelungen unter 2.2 letzter Punkt.

### **2.4 Sportfördermittel für Sportflächen**

- Alle Vereine sollen hinsichtlich der Grundstückskosten für Sportanlagen möglichst gleich behandelt werden. Deshalb übernimmt die Stadt in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen die Grundstückskosten, wobei ein Interessenanteil für Vereinsheime u.ä. bei

den Vereinen verbleibt. Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übernimmt der Sportring unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen.

- Der Sportring erstattet den Vereinen, die ihre Sportanlagen auf von der Stadt gepachteten oder im Wege des Erbbaurechts erworbenen Flächen vorhalten, 90 v.H. des entstehenden Pacht- oder Erbbauzinses und der Grundsteuer.
- Gleiches gilt auch für Vereine, die ihre Sportanlagen auf von Dritten gepachteten oder im Wege des Erbbaurechts erworbenen Flächen vorhalten, bis zur Höhe von € 1,25 / m<sup>2</sup> und einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.500 €/p.a.
- Vereinen auf eigenen Grundstücken erstattet der Sportring entsprechend die Grundsteuer.
- Die Anpachtung oder der Erwerb von Flächen im Wege des Erbbaurechts für Sportanlagen bedarf, sofern der jeweilige Verein von diesen Regelungen Gebrauch machen will, der vorherigen Zustimmung des Sportrings. Anträge sind über den Sportring einzureichen.
- Hinsichtlich der Vereine, die stadteigene Sportanlagen ohne Entgelt nutzen, verzichtet die Stadt auf die Erhebung eines Pacht- oder Mietzinses und der Grundsteuer.

## **2.5 Sportfördermittel für Sportgroßgeräte**

- Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgroßgeräten und Pflegegroßgeräten sind möglich.
- Für die Förderung von Sportgroßgeräten und Pflegegroßgeräten gelten die Regelungen nach Ziff. 2.2 dieser Richtlinie entsprechend, mit Ausnahme der Selbstbeteiligung der Stadt als Eigentümerin.
- Sportgroßgeräte und Pflegegroßgeräte für Sportanlagen sind solche, deren Anschaffungspreis 1.000 € (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt.

## **2.6 Schulsporthallen / Schwimmsport**

- Die Sporthallen der Stadt werden den Vereinen zu besonders festgelegten Zeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Stadt legt die möglichen Nutzungszeiten und den Nutzungsumfang der zur Verfügung gestellten Sporthallen als Rahmen fest. Sie kann verlangen, dass Vereinen, Gruppen und Institutionen, die nicht Mitglied des Sportringes sein können, in angemessenem Umfang Übungszeiten eingeräumt werden. Die Vergabe der Einzelzeiten erfolgt (sowohl für Wochen- als auch an Sonn- und Feiertagen) durch den Sportring.
- Regelungsbedarf bzgl. Nutzungszeiten und Nutzungsumfang für den Schwimmsport besteht gegenwärtig nicht. Wird dies erforderlich, so werden Zusatzregelungen in diesen Sportförderrichtlinien getroffen.

## **2.7 Städtische Sportanlagen**

- Die Vereine, die stadteigene Sportanlagen nutzen, haben die dort anfallenden Energie-, Wasser-, Abwasser- und Abfallbeseitigungskosten selbst zu tragen.
- Die in den Sportanlagen vorhandenen Wohnungen werden den Vereinen zur eigenen Verfügung überlassen. Sie sind mit der Überlassung Bestandteil der Sportanlagen.
- Sportvereine, denen städtische Sportanlagen zur dauernden Nutzung überlassen sind, können die vorhandenen Anlagen mit Zustimmung der Stadt erweitern, aus- oder umbauen. Die Stadt gewährt für diese Investitionen einen Zuschuss gemäß den Regelungen nach Ziff. 2.2.
- Für den Fall, dass ein Verein vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer der Investitionsmaßnahme deren Nutzung auf Verlangen der Stadt aus Gründen, die bei dem Verein liegen, aufzugeben hat, ist dem Verein eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Wird die Nutzungsaufgabe aus Gründen notwendig, die von der Stadt zu vertreten sind, ist die Entschädigung nach den Herstellungskosten einer gleichwertigen Anlage im Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe zu bemessen, sofern die Stadt nicht die angemessene Ersatzanlage zur Verfügung stellt.

## **2.8 Sportlerehrung durch die Stadt Langenhagen**

- Die Stadt Langenhagen ehrt jährlich die besten Sportler/innen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Geehrt werden können nach den nachfolgenden Grundsätzen

1. Sportler/innen, die Mitglied eines Langenhagener Vereins und für diesen im Wettkampf gestartet sind
2. sonstige Einzelsportler/innen und Mannschaften aus Langenhagener Vereinen, die aufgrund ihrer besonderen Leistungen herausragen
3. in Langenhagener Vereinen ehrenamtlich Tätige, die sich besondere Verdienste für den Sport in der Stadt Langenhagen erworben haben (Gründe für den herausragenden ehrenamtlichen Einsatz sind im Antrag hinreichend darzulegen)
4. Sportler/innen, die zwar nicht Mitglied eines Langenhagener Vereins sind, aber im Wettkampfsjahr mind. drei Monate ihren Hauptwohnsitz in Langenhagen hatten  
Dies gilt für folgende Platzierungen:  
1.-3. Platz Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, Olympiade,  
1. Platz Deutsche Meisterschaft
5. die Schüler/innen Langenhagener Schulen, die erfolgreich am Einzel- bzw. Mannschafts-Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ teilgenommen haben.  
Dies gilt für folgende Platzierungen:  
1.– 10 Platz Bundesfinale  
1 – 5. Platz Landesentscheid  
1.- 3. Platz Bezirksentscheid

- Anträge auf Ehrungen zu Ziff. 1 bis 3 sollen von den Vereinen über den Sportring, der eine Vorauswahl trifft, eingereicht werden.
- Anträge zu Ziff. 4 können von jedermann eingebracht werden.

Die Stadt wird jährlich in einer öffentlichen Bekanntmachung zum Einreichung der Vorschläge bis Ende Januar auffordern. Die Schulen werden unmittelbar durch die Stadt zur Meldung aufgefordert. Die eingehenden Vorschläge werden dem zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

- In besonderen Fällen können erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler auch auf Vorschlag des Sportrings oder der Verwaltung hin geehrt werden.

- Als ehrungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind

1. folgende Leistungen:

Qualifizierung zur Weltmeisterschaft oder Olympiade

1. - 6. Platz Europameisterschaft

1. - 3. Platz Deutsche Meisterschaft

1. - 3. Platz Norddeutsche Meisterschaft, sofern Sportler/innen aus mindestens vier Bundesländern teilgenommen haben (ansonsten erfolgt nur eine Ehrung des 1. Platzes)

1. Platz Landesmeisterschaft

2. Sportler/innen, die - auch ohne die vorgenannten Platzierungen zu erreichen - herausragende Leistungen erbracht haben. Im Antrag ist die Besonderheit der Leistungen hinreichend zu begründen.

### 3.0 Inkrafttreten

- Diese Sportförderrichtlinie tritt rückwirkend ab dem 01.01.2009 in Kraft. Alle bisherigen Sportförderrichtlinien sind damit aufgehoben. *(geändert durch Satzung zur Änderung der Sportförderrichtlinie vom 22.03.2012, in Kraft ab dem 01.01.2012)*